



## Bekanntmachung

### **Vollzug der Wassergesetze;**

### **Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsbereich Ronsberg Mitte BA 01 in die Östliche Günz durch den Markt Ronsberg, Landkreis Ostallgäu**

„Der Markt Ronsberg hat beim Landratsamt Ostallgäu unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen die wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsbereich Ronsberg Mitte BA 01 in die Östliche Günz beantragt. Die Einleitung steht in Verbindung mit Kanalsanierungsmaßnahmen. Es werden neue Regenwasserkanäle gebaut und der Mischwasserkanal sowie die Kläranlage entlastet. Dadurch reduzieren sich Mischwasserentlastungen in die Östliche Günz. Darüber hinaus fallen Einleitungen in den kleinen Haldenbauergraben weg. In die neuen Regenwasserkanäle werden Dachflächen, Hof- und Gartenflächen sowie öffentliche Verkehrsflächen (Wohnstraßen) entwässert. Das Niederschlagswasser wird vor Einleitung in die Östliche Günz über eine Sedimentationsanlage gereinigt.“

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gegeben, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats und zwar

**vom 17.06.2024 bis 17.07.2024**

beim **Markt Ronsberg, Rathaus, Schulweg 3 im Sitzungssaal**, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausliegen.

Die Unterlagen finden Sie auch auf der **Homepage des Marktes Ronsberg** unter aktuelles ([www.ronsberg.de/aktuelles](http://www.ronsberg.de/aktuelles)).

Maßgeblich sind die im Rathaus ausliegenden Planunterlagen.

2. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich (nicht per E-Mail!) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ostallgäu oder beim **Markt Ronsberg, Rathaus** erhoben bzw. eingereicht werden können,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

5. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ronsberg, 14.06.2024

**MARKT RONSBERG**



Michael Sturm  
1. Bürgermeister



Angeschlagen am: 14.06.2024 *do*

Abgenommen am: